

Teilnahmebedingungen für Aussteller

(1) Fachausstellung/Öffnungszeiten

Im Rahmen des Niedersächsischen Tierärzttags findet vom 24. bis 26. Januar 2019 im HCC – Hannover Congress Centrum – eine Fachausstellung statt. Zugang zur Fachausstellung haben nur approbierte Tierärzte, deren Praxismitarbeiter und Studenten der Veterinärmedizin sowie Personen, die zum Fachkreis gemäß § 2 Heilmittelwerbegesetz gehören.

Zutritt wird nur mit gültigem Ausweis gewährt.

Öffnungszeiten der Fachausstellung:

Freitag, 25.01.2019: 8.00 - 18:00 Uhr

Samstag, 26.01.2019: 8.00 - 16:30 Uhr

Der Ausstellungsstand muss während dieser Öffnungszeiten mit Standpersonal besetzt sein.

(2) Veranstalter/Leitung

Veranstalter ist die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans- Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Tel. 0511 - 8550-0, Fax: 0511 - 8550-1100. Verantwortliche Leiter der Gesamtveranstaltung sind die Geschäftsführer der Schlüterschen Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Herr Stefan Schnieder und Herr Lutz Bandte. Gerichtsstand ist Hannover.

(3) Anmeldung und Zulassung

Es ist eine schriftliche Anmeldung zur Fachausstellung erforderlich. Verwenden Sie hierzu bitte das Formblatt und senden Sie es rechtsgültig unterschrieben an:

Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Eventmanagement

Hans-Böckler-Allee 7

30173 Hannover

oder an

anmeldung@niedersächsischer-tieraerzttag.de oder per Fax an 0511 8550-2411.

Die Zusage zur Ausstellungsteilnahme erhalten Sie schriftlich.

Anmeldeschluss ist der 01. November 2018.

Die Zulassung zur Ausstellung kann zurückgezogen werden, wenn ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

(4) Platzzuteilung und Standart

Die Ausstellungsflächen werden vom Veranstalter zugeteilt. Die Vergabe der Stände erfolgt nach Größe und Lage, nach den Kriterien der Hallenkonzeption, den planungstechnischen Möglichkeiten, den

erforderlichen Gangbreiten und den notwendigen Fluchtwegen. Besondere Platzwünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht verbindlich.

Der Veranstalter behält sich Änderungen aus wichtigen Gründen vor. Bei der Platzzuteilung erhält der Aussteller einen Hallenplan mit seiner markierten Standfläche.

(5) Standflächenmiete

Pro Quadratmeter Standfläche berechnen wir € 180,00. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Rücktritt und Änderung

Bei Rücktritt bis zum 31.10.2018 erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einem späteren Rücktritt berechnen wir die gesamte vereinbarte Standmiete. Sollte es uns gelingen, die stornierte Standfläche anderweitig zu vermieten, berechnen wir lediglich die Bearbeitungsgebühr von € 200,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Nichtteilnahme oder die Reduzierung der Standfläche entbindet den Aussteller nicht von der Zahlung der vereinbarten Standmiete.

Tritt ein Firmenseminare veranstaltende Aussteller von der Durchführung bis zum 31.10.2018 zurück, ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € zzgl. Umsatzsteuer an den Veranstalter zu entrichten.

Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter durch den Rücktritt/die Nichtausführung kein Schaden, oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr/Aufwandsentschädigung, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.

(7) Ausstellungsplan/Standfläche

An die im Ausstellungsplan bezeichnete Lage, Größe (Außenmaß) und Form der Stände sind die Aussteller gebunden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Veranstaltungsleitung. Überschreitungen der angemieteten Standflächen werden nachberechnet.

(8) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

(9) Ausstellerbedarf/Unterlagen

Mietmobiliar, Systemstände, Strom- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, Catering, Pflanzen etc. können bzw. müssen bei der Schlüterschen Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG und deren Servicepartnern bestellt werden. Die erforderlichen Bestellformulare erhalten Sie mit weiteren Informationsmaterialien voraussichtlich im April 2018 per E-Mail. Ebenfalls werden die Bestellformulare auf www.niedersächsischer-tierärztetag.de im Bereich Aussteller, Aussteller-informationen bereitgestellt.

(10) Gastronomie/Bewirtung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltung obliegt allein dem gastronomischen Partner des HCC – Hannover Congress Centrum. Den Ausstellern ist es erlaubt, im Rahmen der Mitarbeiterversorgung und Kundenbetreuung Kaffee, Tee und Wasser ohne Berechnung auszugeben. Kaffeevollautomaten, Cocktailbars und Gastronomie, die über dieses Maß hinausgehen, bedürfen der Absprache mit dem HCC - Hannover Congress Centrum. Speisen und Getränke bzw. Waren, die zum Einsatz kommen, müssen über das HCC bezogen werden, alternativ wird eine Gastronomieablässe fällig. Ausgenommen hiervon sind „give aways“.

Etwaiger gastronomischer Bedarf kann beim Kongress-Caterer bestellt werden. Der Ausschank von Getränken und Speisen muss den Richtlinien des Bundesseuchengesetzes entsprechen.

(11) Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Die Aufnahme von Mitausstellern ist schriftlich zu beantragen und wird vom Veranstalter entschieden. Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand werblich in Erscheinung treten. Dies gilt auch, wenn sie eine enge rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung zum Hauptmieter haben oder auch nur von diesem vertreten werden. Vertragspartner bleibt der Hauptmieter. Mitaussteller unterliegen den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptmieter. Für Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen, die nicht angemeldet und für die eine Zulassung nicht erteilt wurden, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Mitaussteller sind wie der Hauptmieter zum Eintrag in die Ausstellerliste anzumelden.

Gemeinschaftsstände werden genehmigt, wenn die fachliche Gliederung den Zulassungsbedingungen entspricht. Wird ein Stand mehreren Firmen gemeinsam überlassen, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner.

(12) Standbau/-gestaltung

Die Gestaltung der Stände ist den Firmen freigestellt, soweit nicht einzelne Vorschriften dieser Ausstellungsbedingungen dem entgegenstehen. Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass Sichtbehinderungen für andere Ausstellungsstände nicht entstehen. Der Veranstalter kann ggf. entsprechende Vorgaben bezüglich des Standaufbaus erteilen. Die Ausstellungsstände dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Aufbauhöhe ist genehmigungspflichtig und auf Anfrage möglich.

An allen Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, sind Standwände zu platzieren. Diese müssen mindestens 2,00m hoch sein. Die zugeteilten Standbegrenzungen sind einzuhalten. Die Gänge dürfen weder durch Standmaterial noch durch Ausstellungsgüter eingeengt werden. Der Veranstalter behält sich in jedem Fall vor, nicht genehmigte Standflächenüberschreitungen aus Sicherheitsgründen entfernen zu lassen. Grundsätzlich gilt, dass Aufbauten sowie die Standbetriebe bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Stände müssen zur Decke hin offen sein (feuerpolizeiliche Auflage). Dekorationsmaterialien aller Art sind nur in schwer entflammbarer Ausführung oder nach Imprägnierung gemäß DIN 4102 zulässig. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen am Ausstellungsstand und auf den Gängen nicht gelagert werden. Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften zu installieren. Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die HCC selber oder von deren Fachfirmen vorgenommen werden. Der Einsatz zusätzlicher Werbemittel außerhalb der gemieteten Standfläche ist beim Veranstalter anzumelden und kostenpflichtig. Präsentationsmöglichkeiten sind im Buchungsformular Marketingangebote aufgeführt.

Werbemaßnahmen und „Events“ an Ständen dürfen nicht so beschaffen sein, dass sie an Nachbarständen akustische und optische Störungen verursachen. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Vorführungen oder musikalische Wiedergaben aller Art sind vom Aussteller direkt einzuholen, z.B. bei der GEMA, und die entsprechenden Gebühren zu

entrichten. Sämtliche Notausgänge, Hydranten, Bedienungseinrichtungen, Be- und Entlüftungsöffnungen, Feuermelder und Feuerlöscher müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Es gelten die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ des HCC – Hannover Congress Centrum (siehe www.niedersächsischer-tieraerzttag.de/Aussteller)

(13) Auf-/Abbau

Ausstellungsaufbau:

Donnerstag, 24.01.2019 08:00 - 20.00 Uhr

Ausstellungsabbau:

Samstag, 26.01.2019 16:30 - 22.00 Uhr

Der Veranstalter behält sich vor Kosten für Überschreitungen der vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten an die betreffenden Firmen weiterzuleiten. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgesehenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind Transportfahrzeuge zu entfernen und können im kostenpflichtigen Parkhaus abgestellt werden. Für Fahrzeuge, die die zulässige Gesamthöhe von 2,20 m überschreiten gibt es separat ausgewiesene Stellflächen. Weitere Informationen zur Verkehrsorganisation erhalten Sie mit dem Versand der Ausstellerunterlagen im November 2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlieferung von Ausstellungsgut erst ab Donnerstag, 24.01.2019, 08.00 Uhr, erfolgen kann. Einlagerung von Standmaterial ist nur im begrenzten Umfang und auf Anfrage möglich. Bei Auf- und Abbau der Stände sowie während der Ausstellung ist darauf zu achten, dass Böden, Wände, Decken und Einrichtungen der Messehalle nicht beschädigt werden. Bohren, Schrauben, Nageln, Tackern, Kleben an den Wänden, Decken, Fußböden, Pfeilern und Fenstern ist nicht gestattet. Klebestreifen auf Böden und Wänden müssen rückstandslos entfernt werden. Für Schäden dieser Art ist die verursachende Firma ersatzpflichtig.

(14) Reinigung/Müll/Entsorgung

Der während der Veranstaltung und der Auf- und Abbautagen anfallende „Allgemeinmüll“ an den Ständen ist vom Aussteller zu trennen und zu beseitigen. Container werden vom Veranstalter aufgestellt. Teppichböden, Standbauteile, Verpackungen sind von den Ausstellern zurückzunehmen. Die Stände sind bis zum Ende der oben genannten Abbauzeit vollständig zu entfernen. Nicht abgebaute und abgeholte Ausstellungsstände und Materialien

werden nach diesem Termin zu Lasten des Ausstellers vom Beauftragten des Veranstalters entfernt und nach Wahl des Veranstalters entsorgt oder auf Kosten des Ausstellers eingelagert.

Verpackungsmaterialien sind rechtzeitig vor Ausstellungsöffnung zu entfernen und dürfen weder in noch hinter den Ausstellungsständen gelagert werden. An den Ständen darf kein Einweggeschirr eingesetzt werden. Die Reinigung der Freiflächen und Gänge wird durch den Veranstalter organisiert. Für die Standreinigung muss der Aussteller selbst sorgen. Ein Reinigungsunternehmen kann dafür vom Aussteller über die Bestellformulare beauftragt werden.

(15) Bewachung der Ausstellung/Haftung

Die Bewachung der Ausstellung in der Messehalle während der Auf- und Abbauzeit der Ausstellung sowie an jedem Veranstaltungstag nach Ausstellungsende übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen, Materialien und Ausstellungsgüter und haftet nicht für falsche Zustellungen durch Dritte. Wird vom Aussteller eine besondere Standbewachung gewünscht, kann diese mittels eines Formulars beim Veranstalter bestellt werden. Standbewachungen dürfen nur von dem durch den Veranstalter beauftragten Bewachungsunternehmen gestellt werden.

Für die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG eine Versicherung abgeschlossen. Darüber hinaus wird keine Haftung übernommen. Den ausstellenden Firmen wird dringend empfohlen, für den ihnen notwendig erscheinenden Versicherungsschutz, insbesondere gegen Verlust, Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser etc. selbst Sorge zu tragen.

(16) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt und gewähren Zutritt zur Fachausstellung und zum Vortragsprogramm. Jeder Aussteller erhält pro 3 m² Standfläche 1 Ausstellerausweis.

(17) Teilnahme am Vortragsprogramm und ATF-Anerkennungen

Pro Ausstellerausweis kann eine ATF-Anerkennung (ausschließlich für anwesende Mitarbeiter des Ausstellers und während der Kongresslaufzeit vor Ort) ausgestellt werden.

(18) Datenschutz

Die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG behält sich vor, die Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung der Teilnahme des Ausstellers an der Fachausstellung erforderlich ist, an die Dienstleistungspartner weiterzugeben.

(19) Schriftform

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Einzelregelungen werden schriftlich getroffen. Mündliche Absprachen sind nur verbindlich wenn Sie schriftlich bestätigt werden.

(20) Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter gezwungen, durch unabwendbare, nicht von ihm verschuldete Gründe oder durch höhere Gewalt die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder teilweise zu schließen oder aufzugeben, so besteht für den Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt oder Mietminderung noch auf Schadenersatz. Hat der ausführende Veranstalter die Aufgabe der Ausstellung zu vertreten, schuldet der Aussteller keine Miete. Schadenersatzanspruch gegen den ausführenden Veranstalter ist ausgeschlossen.